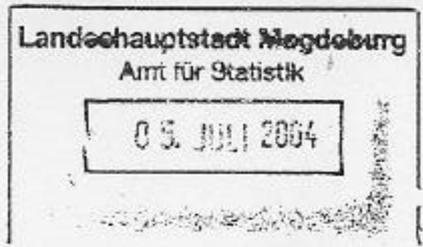


Anlage 1



SPASSPARTEI
Die Spaßpartei für Deutschland
Postfach 1722
39007 Magdeburg



Pressestelle Sachsen-Anhalt
E-Mail: webmaster@spasspartei-md.de
Internet: www.spasspartei.de

An den Wahlleiter der Stadt Magdeburg
z. Hd. Herrn Platz
Julius-Bremer-Str. 10

Magdeburg, 05.07.04

39104 Magdeburg

Einspruch gegen die Kommunalwahl 2004 in Magdeburg

Sehr geehrter Herr Platz,

hiermit erhebt die SPASSPARTEI gem. § 50 Abs. 1 KWG LSA Einspruch gegen die Gültigkeit der Stadtratswahl 2004 in Magdeburg. Die Wahl wurde nicht den Wahlvorschriften entsprechend vorbereitet und damit in ihrem Ergebnis beeinflusst.

Hierzu führen wir folgende Begründungen an:

1. Der Wahlleiter der Stadt Magdeburg wurde von uns bereits am 22.04.2004 schriftlich darüber informiert, dass es bei der Wählergruppe Bund für Magdeburg (BfM) durch den Kandidaten Söhner zu einer widerrechtlichen Sammlung von Unterstützungsunterschriften gekommen ist. Dieser hatte vom 29.03.-02.04.2004 an der BBS I mit Unterstützung des Lehrerkollegiums Schülerunterschriften für den BfM für alle Wahlbereiche der Stadt gesammelt. Die Sammlung sowie deren Widerrechtlichkeit wurden uns mittlerweile von Herrn Schmidt, Leiter des Referats Schulrecht am Landesverwaltungsamt, bestätigt. Die Sammlung wurde zusätzlich durch ein am 04.05.2004 in der Volksstimme erschienenenes Interview mit und somit durch den Kandidaten Söhner selbst bestätigt. Wir sind davon überzeugt, dass der BfM abzüglich der vom 29.03.-02.04.2004 widerrechtlich gesammelten Unterschriften in keinem der

Wahlbereiche der Stadt die nötigen 100 Unterstützungsunterschriften vorweisen konnte und somit auch nicht zur Wahl zugelassen hätte werden dürfen.

Die Wahl wurde offensichtlich in ihrem Ergebnis beeinflusst, da der BfM im neu gewählten Stadtrat mit einem Sitz vertreten ist. Bei einer den Wahlvorschriften entsprechenden Vorbereitung, sprich Ausschluss der Wählergruppe von der Wahl durch Entscheidung auf der Sitzung des Wahlausschusses am 30.04.2004, würde dieser Sitz nunmehr anders besetzt. Anstatt eines Ausschlusses des BfM oder der Einleitung einer Untersuchung in Verbindung mit einer unter Umständen notwendigen Terminverlegung der Wahl verwies der Wahlausschuss angesichts „ungeklärter Umstände“ am 30.04.2004 lediglich auf die Möglichkeit des Wahleinspruchs.

(Als Anlage haben wir eine Kopie des Schreibens vom Landesverwaltungsamt sowie des betreffenden Volksstimme Artikels angefügt.)

2. In der Entscheidung des Wahlausschusses vom 30.04.2004, nämlich der unterlassenen Einleitung einer Untersuchung in Verbindung mit einer unter Umständen notwendigen Terminverlegung der Wahl angesichts „ungeklärter Umstände“ sieht die SPASSPARTEI eine nicht den Vorschriften entsprechende Wahlvorbereitungshandlung. Ein möglicher Wahlausschluss des BfM hätte das Wahlergebnis beeinflusst.

3. Die Aufteilung des Wahlgebiets in 10 Wahlbereiche erscheint der SPASSPARTEI als beliebig und gemacht, um kleinen Parteien und Wählergruppierungen den Einzug in den Stadtrat zu erschweren. Da bei Kommunalwahlen bewusst auf die „5 Prozent Hürde“ verzichtet wird, um kleinen politischen Gruppierungen Gehör auf kommunaler Ebene zu verleihen, erscheint uns die getroffene Aufteilung in 10 Wahlbereiche als Schikane.
Die vom Stadtrat beschlossene Gebietsaufteilung bringt laut KWG LSA die Notwendigkeit der Einreichung von 1.000 Unterstützungsunterschriften für kleine Parteien mit sich, die im gesamten Stadtgebiet mit Kandidaten antreten möchten. Dies entspricht der Höchstgrenze der bei der Landtagswahl! in Sachsen-Anhalt einzureichenden Unterstützungsunterschriften. Zwar ist der Stadtrat gem. § 7 Abs. 2 KWG LSA bei der Festlegung der Größe und Anzahl der einzelnen Wahlbereiche in seiner Entscheidung frei. Doch erscheint der SPASSPARTEI die Auslegung dieser Vorschrift durch den Stadtrat der Stadt

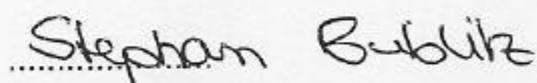
Magdeburg als moralisch verwerflich, sittenwidrig und analog im Widerspruch mit bundesweit ähnlichen Regelungen, wie der des § 15 Abs. 1 LWG LSA.

Der SPASSPARTEI war es nicht möglich, innerhalb des Zeitrahmens von etwa 4 Wochen alle geforderten Unterschriften zu erbringen. Ebenso erging es allen anderen drei zur Unterschriftensammlung verpflichteten Parteien und Wählergruppen.

Da hier im Vorfeld Parteien von der Wahlteilnahme ganz oder teilweise in moralisch verwerflicher, sittenwidriger und analog im Widerspruch mit bundesweit ähnlichen Regelungen, wie der des § 15 Abs. 1 LWG LSA stehender Weise ausgeschlossen werden, liegt eine nicht den Wahlvorschriften entsprechende Vorbereitung vor, welche die Wahl in ihrem Ergebnis beeinflusst hat.

4. Die Größenaufteilung der Wahlbereiche erscheint der SPASSPARTEI als zu unterschiedlich. Zwar sind gem. § 7 Abs. 2 KWG LSA bei der Abgrenzung der Wahlbereiche die örtlichen Verhältnisse und möglichst die Grenzen von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu berücksichtigen. Dies rechtfertigt jedoch nicht regionale Unterschiede von über 51 %! bei der Anzahl der wahlberechtigten Bürger, wie zwischen den Wahlbereichen 07 (15.866) und 08 (23.960).

Derartig große Unterschiede beeinflussten das Wahlergebnis 2004 real in der Form, dass die Chance eines Kandidaten des Wahlbereichs 07, in den Stadtrat gewählt zu werden, deutlich geringer als in anderen Wahlbereichen lag. Das Wahlergebnis wurde damit offensichtlich beeinflusst.



Stephan Bublitz

stellv. Vorstandsvorsitzender

SPASSPARTEI Landesverband Sachsen-Anhalt